

#### DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

HAROLDSTRASSE 5 TELEFON (9211) 8711 4000 DÜSSELDORF, den

/4. Dez. 1988

1

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Betr.: Gemeindefinanzierungsgesetz 1989;

hier: Umsetzung der Volkszählung 1987

im Finanzausgleich 1989

/ <u>Anlg.:</u> - 150 -

Als Anlage überreiche ich Ihnen eine zusammenfassende Darstellung zur Umsetzung der Volkszählungsergebnisse 1987 im Gemeindefinanzierungsgesetz 1989. Ich bitte, den Mitgliedern des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses je 1 Exemplar zuzuleiten.

( Dr. Schnoor )

Die Umsetzung der Volkszählung 1987 im Finanzausgleich 1989

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnerzahl ist - neben der Zahl der Schüler und Arbeitslosen - wesentlicher Indikator für die Bemessung des Finanzbedarfs der Gemeinden bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen; sie ist auch Verteilungsmaßstab für einen Teil der Investitionspauschale. Maßgeblich war nach den bisherigen Gemeindefinanzierungsgesetzen jeweils die auf den 31.12. des Vorvorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl; für das Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 z.B. ist dies die auf den 31.12.1986 fortgeschriebene Bevölkerung.

### 2. Beschlußlage vor Bekanntmachung der Volkszählungsergebnisse vom Mai 1987

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 29.7.1988 (LT-Drucksache 10/3502) sah als maßgebliche Einwohnerzahl die auf den 31.12.1987 fortgeschriebene Be-völkerung vor. Zu diesem Zeitpunkt war nicht absehbar, ob die Volkszählungsergebnisse noch vor oder erst nach der Verabschiedung des GFG 1989 am 14.12.1988 vorliegen würden.

Den aufgrund des Regierungsentwurfs vorläufig berechneten Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der veränderten Hauptansatzstaffel – sog. "Schnoor-Garantie" – und Investitionspauschale) lag daher die nach der Volkszählung von 1970 auf den 31.12.1987 fortgeschriebene Bevölkerung zugrunde.

# MM 710 / 1972

- 2 -

- Aktuelle Beschlüßse nach Bekanntmachung der Volkszählungsergebnisse vom Mai 1987
- 3.1 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat die Ergebnisse der Volkszählung am 24.11.1988 veröffentlicht. Es bestätigte sich die Vermutung, daß das Gesamtergebnis der Volkszählung von der bisherigen Fortschreibung nur geringfügig abweicht (es ist um 0,2 v.H. höher); die Einzelergebnisse der Gemeinden zeigen jedoch - wider Erwarten - zum Teil gravierende Unterschiede. Die Abweichungen liegen
  - absolut zwischen + 16.498 und 20.201,
  - in v.H. zwischen + 7,7 und 13,7.

Über die Einwohnerveränderungen in diesem nicht erwarteten Ausmaß kann nicht ohne weiteres hinweggesehen werden. Proberechnungen auf der Basis der Volkszählungsergebnisse vom Mai 1987 haben z.B. ergeben, daß bei einer vollen Berücksichtigung der neuen Einwohnerzahlen

-	die	Stadt	Dortmund	rd.	25,0	Mio	DM,
-	die	Stadt	Krefeld	rd.	20,1	Mio	DM,
-	die	Stadt	Duisburg	rd.	19,4	Mio	DM,
-	die	Stadt	Essen	rd.	18,1	Mio	DM

mehr an Schlüsselzuweisungen, während

die Stadt Münsterdie Stadt Bonnrd. 28,9 Mio DM,rd. 24,5 Mio DM,

- 3 -

- die Stadt Aachen rd. 15,4 Mio DM,
- die Stadt Wuppertal rd. 14,0 Mio DM

weniger bekommen würden.

Vor diesem Hintergrund sind 3 Lösungsvorschläge diskutiert worden:

- a) Die volle Umsetzung der Volkszählungsergebnisse aus dem Mai 1987,
- b) die volle Umsetzung der Volkszählungsergebnisse aus dem Mai 1987 <u>mit</u> einem Teilausgleich der Bevölkerungsverluste und mit einer Verrechnung dieser Vorteile im Jahre 1990
- c) die volle Umsetzung der Volkszählungsergebnisse aus dem Mai 1987 mit einem Teilausgleich ohne Abrechnung in den Folgejahren.
- 3.2 Auf Antrag der SPD-Landtagsfraktion hat der Landtag sich in zweiter Lesung für folgende Regelung entschieden:
  - a) Die Ergebnisse der Volkszählung werden voll umgesetzt.
  - b) Zum Ausgleich von Härten wird ein Härtefonds gebildet. Für den Härtefonds werden 100 Mio DM vorab der Schlüsselmasse entnommen.
  - c) Aus dem Härtefonds sollen diejenigen Gemeinden einen Verlustausgleich erhalten, deren Schlüsselzuweisungen wegen der Umstellung auf die neuen Volkszählungsergebnisse geringer ausfallen. Der Härteausgleich soll in der Regel 50 v.H. des "volkszählungsbedingten" Zuweisungsverlustes nicht übersteigen. Bei der Bemessung des Härte-

\_ 11 \_

ausgleichs sind die individuelle Haushaltssituation der Gemeinde, ihre besonderen Aufgabenbelastungen und ihre Stellung im Finanzausgleich zu berücksichtigen.

d) Den Härteausgleich an die Gemeinden setzen der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags fest.

Für eine Härteregelung haben sich neben der SPD-Landtagsfraktion, der Landesregierung und der GDU-Opposition im Landtag Nordrhein-Westfalen auch die kommunalen Spitzenverbände ausgesprochen. Unterschiedliche Lösungsansätze gibt es in der Finanzierung eines solchen Härteausgleichs.

Während die Fraktion der SPD zur 2. Lesung des GFG-Entwurfs 1989 beantragt hat, den Härteausgleich durch einen Vorwegabzug in Höhe von 100 Mio DM von der Gemeindeschlüsselmasse zu finanzieren (und diesen Betrag den Mitteln des Ausgleichsstocks zuzuführen), fordert die CDU-Fraktion, den Betrag von 100 Mio DM im Vorgriff auf die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1990 zur Verfügung zu stellen. Der Antrag der Fraktion der SPD ist kostenneutral; der CDU-Antrag würde dagegen – wenn auch nur vorübergehend – zu einer höheren Verschuldung führen.

3.3 Die Mittel des Härteausgleichs sollen wie die Schlüsselzuweisungen selbst Bestandteil der Umlagegrundlagen sein,
damit den Kreisen und Landschaftsverbänden aus der Umschichtung des Betrages von 100 Mio DM von der Gemeindeschlüsselmasse zum Ausgleichsstock keine Nachteile erwachsen.

- 5 -

3.4 Maßgebliche Einwohnerzahl für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen ist die auf der Basis der Volkszählung vom 25.5.1987 auf den 31.12.1987 fortgeschriebene Bevölkerung. Diese Bevölkerungszahlen werden Anfang Januar vorliegen, so daß die Haushaltsberatungen der Kommunen zügig fortgeführt werden können. Es ist sichergestellt, daß die Gemeinden am 23.1.1989 eine erste Zahlung erhalten; sie entspricht der ersten Rate der Zahlungen nach dem GFG 1988. Eine Verrechnung erfolgt, sobald die Zuweisungen für 1989 endgültig festgesetzt sind.